



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Jan Schiffers, Gerd Mannes AfD**
vom 29.11.2022

Abgrenzung von „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“

Drs. 18/12296

Vielfach ist staatliches Handeln Auslöser für – teilweise gewaltsame – Proteste/Widerstandshandlungen. Rein beispielhaft seien erwähnt:

- Proteste gegen die Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) in Wackersdorf, bei denen auf den dort zuständigen Landrat durch das Fenster in dessen Wohnung geschossen wurde.
- Die Sabotage von Abschiebungen wie z. B. durch den CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt angeprangert: „Die Anti-Abschiebe-Industrie nutzt die Mittel des Rechtsstaates, um ihn durch eine bewusst herbeigeführte Überlastung von innen heraus zu bekämpfen“ (www.zeit.de¹) oder mithilfe von Gefälligkeitsattesten, wie der ehemalige Bundesminister des Inneren Thomas de Maizière feststellte: „Es werden immer noch zu viele Atteste von Ärzten ausgestellt, wo es keine echten gesundheitlichen Abschiebehindernisse gibt“ (www.taz.de²).
- Die Sabotage des Straßenverkehrs durch „Klima-Kleber“, die so einen staatlich-politischen „Systemwechsel“ erzwingen wollen (www.taz.de³).

Bei diesen drei Beispielen von nach unserer Einordnung mit Gewalt verbunden Formen zivilen Ungehorsams erkennt die Staatsregierung bisher keinerlei Relevanz für den Verfassungsschutz. Im diametralen Gegensatz zu diesen drei Beispielen schafft die Staatsregierung anlässlich der Proteste gegen die staatlichen Coronaauflagen sogar eine neue Kategorie für den Verfassungsschutz:

„Bei Protestaktivitäten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen waren in Teilbereichen eines oftmals stark verschwörungstheoretisch geprägten Umfelds verfassungsschutzrelevante Entwicklungen festzustellen. Vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden, zunehmend gewaltorientierten Entwicklung rund um das Corona-Protestgeschehen richtete das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz Anfang 2021 das Sammel-Beobachtungsobjekt ‚Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen‘ ein.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Mai 2021 einen neuen Phänomenbereich ‚Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates‘ eingerichtet. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ordnet diesem Phänomenbereich Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zu, wenn tatsächliche Anhalts-

1 https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-05/alexander-dobrindt-csu-asy!utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

2 <https://taz.de/Innenminister-kritisiert-aerztliche-Atteste!/5314046/>

3 <https://taz.de/Berlin-Blockaden-der-Letzten-Generation!/5859803/>

punkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger in ihrer Funktion als Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen. Dabei handelt es sich um Bestrebungen, also um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Handlungen, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen. Daneben fallen unter den Phänomenbereich auch Bestrebungen, die durch ein aktives, glaubhaftes und nachdrückliches Vorgehen auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen, ohne dabei die Wesensmerkmale extremistischer Bestrebungen eines anderen Phänomenbereichs, wie beispielsweise dem Rechtsextremismus, aufzuweisen. Insbesondere solche extremistische Bestrebungen, die sich durch eine agitatorische Verächtlichmachung des Staates sowie dessen Repräsentanten gegen das Demokratieprinzip richten, die durch ihre Demokratiefeindlichkeit angetrieben zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich unter Verkennung der Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz zugrunde liegenden Voraussetzungen auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen und sich dabei, beispielsweise durch Aufrufe zur Gründung von Bürgerwehren, gegen das Rechtsstaatsprinzip richten.“⁴⁴

Der Bund versucht auf seinen Webseiten eine Einordnung dieses neuen, auch in Bayern aufgegriffenen Phänomens, das jedoch weitere Fragen aufwirft (www.verfassungsschutz.de⁵).

4 https://www.stmi.bayern.de/sus/verfassungsschutz/delegitimierung_des_staates/index.php

5 https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html%20%C2%A0

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erfindung des neuen Extremismus-Tatbestands „Verschwörungs-Extremismus“ gemäß Frage 8 aus Drs. 18/12296, Update 5
- 1.1 Welche Merkmale hat die von Hamburgs Verfassungsschutz-Präsidenten im Welt-Interview erwähnte „Arbeitsgruppe“, die sich mit „Verschwörungs-Extremismus“ befasst (bitte hierüber umfassend Auskunft erteilen, umfassend mindestens das Datum der Einrichtung, die Benennung aller Teilnehmer, den Einladenden, den Ersteller der Tagesordnung, alle bisherigen Treffen, alle Themenschwerpunkte auf einem jeden dieser Treffen anhand der Tagesordnungen)? 5
- 1.2 Welche Merkmale umfasst nach jetzigem Kenntnisstand der bayerischen Teilnehmer der Begriff „Verschwörungs-Extremismus“ (bitte jede der Staatsregierung unterstehende Person benennen, die an einem dieser Treffen bisher teilnahm und alle Merkmale ausdifferenzieren, die die Staatsregierung unter den Begriff des „Verschwörungs-Extremismus“ subsumiert sehen möchte)? 5
- 1.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Handlungen als notwendig und geboten an? 5
2. Abgrenzung des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ 6
- 2.1 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und dem in Fragenkomplex 1 abgefragten Phänomen „Verschwörungs-Extremismus“? 6
- 2.2 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und legitimer Kritik am Staat und seinen Vertretern und am Handeln seiner Vertreter? 6
- 2.3 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und bereits z.B. im Strafgesetzbuch (StGB) geregelten und gegen den Staat und seine Institutionen gerichteten normierten Straftatbeständen? 7
3. Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale Definition des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (I) 8
- 3.1 Welche Tatbestände müssen z.B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z.B. in Gestalt des „Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt? 8

3.2	Welche Tatbestände müssen z. B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z. B. in Gestalt des „Sabotierens staatlicher oder öffentlicher Institutionen, z. B. der Gesundheitsfürsorge mittels Sachbeschädigung“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?	8
3.3	Welche Tatbestände müssen z. B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z. B. in Gestalt des „Aufrufs zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?	8
4.	Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale Definition des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (II)	8
4.1	Welche Tatbestände müssen z. B. zu einer Satire hinzutreten, dass diese Satire nicht mehr Satire ist, sondern eine „Verächtlichmachung demokratisch gewählter Repräsentanten des Staates“ darstellt?	8
4.2	Welche Tatbestände müssen z. B. zu einer Satire hinzutreten, dass diese Satire nicht mehr Satire ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?	8
5.	Wie viele Personen/Organisationen werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert (bitte nach den Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner ausdifferenzieren)?	9
6.	Aus unserer Wahrnehmung sind Personen/Organisationen, die derzeit in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden, ungleich auf die Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner verteilt; welche tatsächlichen Tatbestände könnten zu dieser ungleichen Verteilung führen?	9
7.	Welche Wertungen der Staatsregierung führen zu dem Ergebnis, dass Personen/Organisationen, die derzeit in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden, nach unserer Wahrnehmung so ungleich auf die Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner verteilt sind?	9
8.	Welche Argumente entgegnet die Staatsregierung einer möglichen aus 5, 6, 7 abgeleiteten Wertung, die diese ungleiche Ausdifferenzierung erkennen ließe?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.12.2022

- 1. Erfindung des neuen Extremismus-Tatbestands „Verschwörungs-Extremismus“ gemäß Frage 8 aus Drs. 18/12296, Update**

- 1.1 Welche Merkmale hat die von Hamburgs Verfassungsschutz-Präsidenten im Welt-Interview erwähnte „Arbeitsgruppe“, die sich mit „Verschwörungs-Extremismus“ befasst (bitte hierüber umfassend Auskunft erteilen, umfassend mindestens das Datum der Einrichtung, die Benennung aller Teilnehmer, den Einladenden, den Ersteller der Tagesordnung, alle bisherigen Treffen, alle Themenschwerpunkte auf einem jeden dieser Treffen anhand der Tagesordnungen)?**

- 1.2 Welche Merkmale umfasst nach jetzigem Kenntnisstand der bayerischen Teilnehmer der Begriff „Verschwörungs-Extremismus“ (bitte jede der Staatsregierung unterstehende Person benennen, die an einem dieser Treffen bisher teilnahm und alle Merkmale ausdifferenzieren, die die Staatsregierung unter den Begriff des „Verschwörungs-Extremismus“ subsumiert sehen möchte)?**

- 1.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Handlungen als notwendig und geboten an?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

„Verschwörungs-Extremismus“ ist kein Arbeitsbegriff des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Wie in der Vorbemerkung der Anfrage zutreffend ausgeführt, hat das BayLfV Anfang 2021 das Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ eingeführt. Darüber hinaus wurde vom BfV im Mai 2021 der neue Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet. Auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen des BayLfV und des BfV, die in den jeweiligen Internetauftritten abrufbar sind, wird verwiesen.

Aussagen aus einem Interview von Dezember 2020 entsprechen daher jedenfalls nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des BayLfV und der Staatsregierung, die Aussagen der Leiterinnen und Leiter anderer Verfassungsschutzbehörden zu interpretieren.

2. Abgrenzung des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“

2.1 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und dem in Fragenkomplex 1 abgefragten Phänomen „Verschwörungs-Extremismus“?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf verwiesen werden.

Von der Beobachtung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ werden Bestrebungen erfasst, die in demokratiefeindlicher Weise darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staats erheblich zu beeinträchtigen, ohne dabei die Wesensmerkmale extremistischer Bestrebungen eines anderen Phänomenbereichs, wie etwa Rechtsextremismus, aufzuweisen. Hierzu zählen Bestrebungen, die sich durch eine agitatorische Verächtlichmachung des Staats gegen das Demokratieprinzip richten, die durch ihre Demokratiefeindlichkeit angetrieben zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich unter Verkennung der Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zugrundeliegenden Voraussetzungen auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen und sich dabei gegen das Rechtsstaatsprinzip stellen.

2.2 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und legitimer Kritik am Staat und seinen Vertretern und am Handeln seiner Vertreter?

Auf die Definition des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ in der Antwort zur Frage 2.1 wird verwiesen.

Bloße Meinungsäußerungen unterfallen nicht dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes. Kritik an staatlichen Maßnahmen sowie deren öffentliche Verbreitung wird durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und unterliegt als solche selbstverständlich nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Maßgebend für die Eröffnung des Beobachtungsauftrags ist ausschließlich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine extremistische bzw. sicherheitsgefährdende Bestrebung. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet. Bei Bestrebungen, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet werden, handelt es sich nicht lediglich um – legitime – polemische Kritik, sondern um eine grundsätzliche und umfassende Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die sich zugleich in politisch bestimmten Aktivitäten äußert.

2.3 Aufgrund welcher Tatbestandsmerkmale unterscheidet die Staatsregierung zwischen dem im Vorspruch genannten Phänomen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und bereits z. B. im Strafgesetzbuch (StGB) geregelten und gegen den Staat und seine Institutionen gerichteten normierten Straftatbeständen?

Auf die Antwort zur Frage 2.1 wird verwiesen. Wie oben bereits ausgeführt können Bestrebungen, die durch ihre Demokratiefeindlichkeit angetrieben zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten – jeglicher Art – aufrufen, dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung“ unterfallen.

- 3. Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale Definition des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (I)**
- 3.1 Welche Tatbestände müssen z.B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z. B. in Gestalt des „Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?**
- 3.2 Welche Tatbestände müssen z.B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z. B. in Gestalt des „Sabotierens staatlicher oder öffentlicher Institutionen, z. B. der Gesundheitsfürsorge mittels Sachbeschädigung“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?**
- 3.3 Welche Tatbestände müssen z.B. zum Begehen von zivilem Ungehorsam hinzutreten, dass dieser zivile Ungehorsam z. B. in Gestalt des „Aufrufs zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung“ nicht mehr ein mit den üblichen Mitteln des Ordnungsrechts oder Strafrechts zu messender ziviler Ungehorsam ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?**
- 4. Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale Definition des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (II)**
- 4.1 Welche Tatbestände müssen z.B. zu einer Satire hinzutreten, dass diese Satire nicht mehr Satire ist, sondern eine „Verächtlichmachung demokratisch gewählter Repräsentanten des Staates“ darstellt?**
- 4.2 Welche Tatbestände müssen z.B. zu einer Satire hinzutreten, dass diese Satire nicht mehr Satire ist, sondern ein „Absprechen der Legitimität staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter“ darstellt?**

Die Fragen 3.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 wird verwiesen. Maßgebend für die Eröffnung des Beobachtungsauftrags ist ausschließlich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine extremistische bzw. sicherheitsgefährdende Bestrebung. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Das in Frage 3.1 angesprochene „Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen“ ist dem BayLfV insbesondere aus dem Phänomenbereich der Reichs-

bürger bekannt. Verfassungsschutzrelevant kann sich das Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen dann darstellen, wenn die Motivation hierfür aus einer umfassenden und grundlegenden Ablehnung des Rechtssystems – bis hin zur Leugnung der Existenz der Bundesrepublik – hervorgeht.

- 5. Wie viele Personen/Organisationen werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert (bitte nach den Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner ausdifferenzieren)?**
- 6. Aus unserer Wahrnehmung sind Personen/Organisationen, die derzeit in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden, ungleich auf die Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner verteilt; welche tatsächlichen Tatbestände könnten zu dieser ungleichen Verteilung führen?**
- 7. Welche Wertungen der Staatsregierung führen zu dem Ergebnis, dass Personen/Organisationen, die derzeit in Bayern unter den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ subsumiert werden, nach unserer Wahrnehmung so ungleich auf die Szenen Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer, Abschiebegegner verteilt sind?**
- 8. Welche Argumente entgegnet die Staatsregierung einer möglichen aus 5, 6, 7 abgeleiteten Wertung, die diese ungleiche Ausdifferenzierung erkennen ließe?**

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Personenpotenzial im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ liegt derzeit im mittleren zweistelligen Bereich. Die von den Fragestellern so bezeichneten „Szenen der Gegner der Coronamaßnahmen, Kernkraftgegner, Klimaschützer oder Abschiebegegner“ sind nicht Gegenstand der Beobachtung durch das BayLfV. Insofern kann eine Zurechnung zu den genannten Szenen nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.